

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Bund ungarischer
Organisationen in Deutschland e.V.
Herrn Dr. Ákos Barcsay
Herrn Dr. Kornél Klement
Ringstraße 16
63128 Dietzenbach

Westdeutscher Rundfunk

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 5601
Telefax +49 (0)221 220 2762

Köln, 26. Oktober 2020

Ihre Programmbeschwerde an den WDR-Rundfunkrat

Sehr geehrter Herr Dr. Barcsay, sehr geehrter Herr Dr. Klement,

der Rundfunkrat des WDR hat sich in seiner Sitzung am 9. Oktober 2020 abschließend mit Ihrer Programmbeschwerde befasst. Mit diesem Brief informiere ich Sie über den Beratungsgang und über die Gründe für die Entscheidungen zur

Anrufung des Rundfunkrats gemäß § 10 Abs. 2 WDR-Gesetz vom 30. Juni 2020 zu einem Kommentar in der ‚Tagesschau‘ vom 31. März 2020

Nach dem in § 10 Abs. 2 WDR-Gesetz vorgeschriebenen Verfahren für die Beurteilung einer Programmbeschwerde ist die zentrale Frage für den Intendanten ebenso wie für den Rundfunkrat, ob die Schwelle zur Verletzung von Programmgrundsätzen, die in § 5 WDR-Gesetz ausgeführt sind, überschritten ist.

Das Gremium prüft und bewertet jede Programmbeschwerde einzeln und ausführlich. Es kann Defizite in beanstandeten Beiträgen feststellen und dem WDR Anregungen für die künftige Arbeit geben. Das heißt aber noch nicht, dass der Rundfunkrat einer Programmbeschwerde beitritt, ihr also zustimmt und damit einen Verstoß gegen Programmgrundsätze konstatiert. Dies ist nur dann der Fall, wenn die vom Rundfunkrat erkannten Defizite eklatant sind und so gravierende Folgen haben, dass sie einen Gesetzesverstoß begründen.

Die Informationen zu Ihrer oben aufgeführten Programmbeschwerde hat der Intendant des WDR dem Rundfunkrat am 18. September 2020 übermittelt. Grundlagen für die Meinungsbildung des Gremiums waren der gesamte Schriftwechsel zwischen Ihnen und dem WDR sowie dem WDR-Rundfunkrat – und damit Ihre Programmbeschwerde vom 19. April 2020, die Stellungnahme des Intendanten an Sie vom 22. Juni 2020, Ihr Anrufungsschreiben an den Rundfunkrat vom 30. Juni 2020 und der beanstandete Beitrag selbst.

Entsprechend der Satzung des WDR hat zunächst der Programmausschuss über Ihre Programmbeschwerde am 30. September 2020 beraten.

Der Intendant des WDR hat die von Ihnen vorgetragenen Argumente Ihrer Programmbeschwerde inhaltlich dem Programmgrundsatz

- Verpflichtung auf die Wahrheit (§ 5 Absatz 4 WDR-Gesetz)

zugeordnet.

Das Votum des Programmausschusses, zusammen mit allen Unterlagen, ging dem Rundfunkrat zu. In der öffentlichen Sitzung des Rundfunkrats am 9. Oktober 2020 fasste die Vorsitzende

des Programmausschusses, Petra Kammerevert MdEP, die Beratungen des Ausschusses zusammen:

Der Programmausschuss habe den von der Korrespondentin verwendeten Begriff „Zwangspause“ in dem kritisierten Beitrag der ‚Tagesschau‘ wie der Intendant als ein sprachliches Bild eingeordnet und nicht als einen feststehenden Rechtsbegriff. Darüber hinaus hätten Mitglieder betont, dass der Beschwerdegegenstand ein Kommentar sei, der als solcher auch gekennzeichnet worden sei – und der somit eindeutig vom Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt sei. Insgesamt habe der Programmausschuss keinen Anlass für einen Verstoß gegen den Programmgrundsatz gesehen.

Der Rundfunkrat schloss sich der Beurteilung des Programmausschusses an.

Im Ergebnis kam der Rundfunkrat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder gegen eine Nein-Stimme und ohne Enthaltungen zu dem Beschluss, dass in dem kritisierten Kommentar in der ‚Tagesschau‘ vom 31. März 2020 gegen den Programmgrundsatz

**- Verpflichtung auf die Wahrheit (§ 5 Absatz 4 WDR-Gesetz)
nicht verstoßen wurde.**

Ich hoffe, dass ich Sie mit meinen Ausführungen über die Beratungen des WDR-Rundfunkrats unter Berücksichtigung der im WDR-Gesetz vorgeschriebenen Maßstäbe für die Verletzung von Programmgrundsätzen zufriedenstellend informieren konnte.

Freundliche Grüße



Andreas Meyer-Lauber

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Westdeutscher Rundfunk

Bund ungarischer
Organisationen in Deutschland e.V.
Herrn Dr. Ákos Barcsay
Herrn Dr. Kornél Klement
Ringstraße 16
63128 Dietzenbach

Appelhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 5601 bis 5609
Telefax +49 (0)221 220 2762

Köln, 7. Juli 2020

**Programmbeschwerde zu dem „Tagesschau“-Kommentar „Europas erste Diktatur“ vom
31. März 2020**

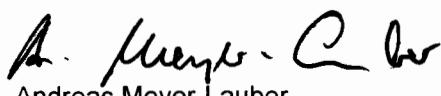
Sehr geehrter Herr Dr. Barcsay, sehr geehrter Herr Dr. Klement,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. Juni 2020 an den WDR-Rundfunkrat. Sie nehmen darin Bezug auf Ihre Korrespondenz mit dem Intendanten des WDR, Tom Buhrow, zu dem oben genannten Beitrag. Herr Buhrow hat Ihrer Programmbeschwerde vom 19. April 2020 mit seinem Bescheid vom 22. Juni 2020 nicht abgeholfen. Deshalb rufen Sie den Rundfunkrat des WDR an.

Das förmliche Programmbeschwerdeverfahren nach § 10 WDR-Gesetz geht weit darüber hinaus, eine Kritik am Programm zu prüfen und sich eine Meinung darüber zu bilden. Vielmehr analysieren zunächst der Intendant und danach der Rundfunkrat als Berufungsinstanz auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Weg, ob im konkreten Fall die im WDR-Gesetz festgelegten Programmgrundsätze verletzt wurden. Der Intendant und auch der Rundfunkrat als Berufungsinstanz können der Beschwerde nur dann abhelfen – ihr also formal zustimmen – wenn sie zum Ergebnis kommen, dass tatsächlich ein Rechtsverstoß vorliegt.

Mit Blick auf das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren bitte ich Sie um etwas Geduld.

Freundliche Grüße


Andreas Meyer-Lauber

Bund Ungarischer Organisationen in Deutschland e.V.

Németországi Magyar Szervezetek Szövetsége



Mitglied im Bund Ungarischer Landesverbände in Westeuropa

A Nyugat-Európai Országos Magyar Szervezetek Szövetségének tagja

BUOD - Dr. Kornél Klement, D-63128 Dietzenbach, Ringstr. 16.

**WDR Köln
Geschäftsstelle des Rundfunkrats**

50600 Köln

Vorsitzender

Dr. Kornél Klement

Ringstr. 16.

D-63128 Dietzenbach

Fon: +49 (6074) 370-8431

Fax: +49 (6074) 211-895

eMail: kornel.klement@buod.de

30. 06. 2020

Betreff: Anrufung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 WDR-Gesetzes des Rundfunkrates bezüglich der Antwort des Intendanten vom 22.06.2020 auf unsere Programmbeschwerde vom 19. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren des Rundfunkrates,

trotz der ausführlichen Antwort des Herrn Intendanten zum Ungarn-Kommentar von Frau Schmidt können wir seine Argumentation nicht nachvollziehen. Auch in Kommentartexten dürfen keine Falschnachrichten enthalten sein. Die Behauptung, der ungarische Ministerpräsident Orbán habe das Parlament in die Zwangspause geschickt, ist schlichtweg unwahr und verletzt Programmgrundgesetz § 5 Absatz 4 (Verpflichtung auf die Wahrheit). Das ungarische Parlament hat auch im Anschluss an dieses Gesetz weiter getagt und zahlreiche Gesetze beschlossen. Nur die Maßnahmen zum Schutz gegen das Coronavirus konnten auf dem Verordnungswege erlassen werden. Diese Sonderrechte der Regierung wurden am 16. Juni 2020 vom (*durchgehend tagenden*) Parlament aufgehoben. Die parlamentarische Kontrolle der Regierung war also zu jedem Zeitpunkt gewährleistet, wobei anzumerken ist, dass die Kontrolle der Regierung in den meisten parlamentarischen Demokratien in Europa durch ein Parlament erfolgt, in welchem die Regierung eine Mehrheit hat. Warum ist das in Ungarn zu beanstanden?

Die Assoziationen, die ein durchschnittlicher Rundfunkhörer mit dem Wort „Zwangspause“ verbindet, entsprechen in keiner Weise der sehr sophistischen Interpretation des Intendanten. Gerade mit Blick auf einen solchen Vorgang in Großbritannien im Herbst 2019 zeigt sich, dass die Situation in Ungarn eine grundlegend andere war und der Begriff auch bei einem allgemeinen Rechtsvergleich nicht zutrifft. Die vom Intendanten gezogene Verbindungsleitung zur fehlenden Befristung rechtfertigt nicht die Benutzung eines anderen falschen Begriffes: Die fehlende Befristung einer Maßnahme durch das Parlaments ist völlig unabhängig von der Frage, ob das Parlament tagt oder pausiert, wie auch die Realität der folgenden Wochen deutlich zeigte.

Wir sind von der Reaktion des Intendanten enttäuscht. Gerade als Qualitätsmedium darf und soll es eine solche unbedarfe Vermischung von Begriffen nicht geben. Eine objektiv falsche Zuschreibung (Zwangspause) mit Verweis auf eine andere richtige Tatsache (fehlende Befristung) zu begründen, ist nicht zu akzeptieren. Wenn sich der Rundfunkrat die Erklärung des Intendanten zu eigen macht, kann in der Konsequenz Wahrheit von Unwahrheit nicht mehr unterschieden werden. Dabei sollten gerade die öffentlich-rechtlichen Medien ein hohes Interesse daran haben, den Verdacht, selbst „fake news“ zu produzieren, abzuwehren. Wir können nicht verstehen, warum es so schwer ist, in diesem Zusammenhang einen Fehler zuzugeben und so in diesem Bereich Qualitätsmaßstäbe für den Umgang mit falschen Tatsachenbehauptungen zu setzen. Wir erwarten in jedem Fall eine Gegendarstellung (§ 9 WDR-Gesetz).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ákos Barcsay
(Vorstandsmitglied des BUOD)

Dr. Kornél Klement
(Vorsitzender des BUOD)

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Bund ungarischer
Organisationen in Deutschland e.V.
Herrn Dr. Ákos Barcsay
Herrn Dr. Kornel Klement
Ringstraße 16
63128 Dietzenbach

Westdeutscher Rundfunk

Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 2100
Telefax +49 (0)221 220 772100

Köln, 22. Juni 2020

Ihr Schreiben vom 19. April 2020 zu einem Kommentar in der *Tagesschau* vom 31. März 2020

Sehr geehrter Herr Dr. Barcsay, sehr geehrter Herr Dr. Klement,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. April 2020 an den WDR-Rundfunkrat. Die Geschäftsstelle des Rundfunkrats hat mir Ihre Zuschrift am 23. April 2020 weitergeleitet.

Sie kritisieren den Ausdruck „Zwangspause“ in Bezug auf das Ungarische Parlament im Kommentar der Tagesschau vom 31. März 2020 als falsche Tatsachenbehauptung, da das Parlament weiter Tage und Gesetze beschließe, und lediglich Corona-bezogene Maßnahmen per Verordnung beschlossen werden. Außerdem bemängeln Sie, dass nicht erwähnt wurde, dass das Parlament die Maßnahmen aus eigener Kraft beenden kann. Ihr Schreiben werte ich als förmliche Programmbeschwerde, da Sie eine Verletzung des Programmgrundes gemäß § 5 Absatz 4 (Verpflichtung auf die Wahrheit) rügen. Mit Ihrem Hinweis auf den Grundsatz der Sachlichkeit beziehen Sie sich auf § 5 Absatz 6 WDR-Gesetz - die Nachrichtengebung muss allgemein, unabhängig und sachlich sein. Da es sich hier jedoch gerade nicht um Nachrichten, sondern um einen Kommentar handelt, ist dieser Programmgrund hier nicht anwendbar.

Damit einer Beschwerde stattgegeben wird, ist nicht zwangsläufig ausreichend, dass ein journalistischer Fehler nach allgemeinem Verständnis vorliegt. Auch genügt es nicht, dass der Beitrag nach Auffassung des Beschwerdeführers oder ggf. des WDR kritikwürdig ist. Vielmehr müssen, abhängig vom gerügten Programmgrund, in der Regel noch weitere Faktoren hinzukommen, um einen Rechtsverstoß zu begründen.

Nach eingehender Prüfung auf Basis einer von der Redaktion eingeholten Stellungnahme komme ich zu dem Ergebnis, dass die von Ihnen erhobenen Vorwürfe nicht zu treffen und ich Ihrer Programmbeschwerde daher nicht abhelfen kann. Es bleibt Ihnen unbenommen, gegen diesen Bescheid den Rundfunkrat des WDR innerhalb eines Monats ab Zugang anzurufen. Dabei hat der WDR-Rundfunkrat, wenn er sich mit der Programmbeschwerde befasst, dieselben rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen wie der

Intendant. Die Anrufung ist zu richten an: WDR Köln, Geschäftsstelle des Rundfunkrats, 50600 Köln oder WDR Köln, Intendanz, 50600 Köln.

Gerne erläutere ich Ihnen, wie ich zu meiner Entscheidung gelangt bin:

Der Beitrag „Europas erste Diktatur“ war bei tagesschau.de als Kommentar gekennzeichnet. Selbstverständlich ist es zu respektieren, wenn Sie die Politik des ungarischen Ministerpräsidenten Orbán anders bewerten als der Kommentar. Die Meinung der Autorin müssen Sie nicht teilen – es liegt im Wesen eines Kommentars, dass er als persönlicher Meinungsbeitrag unserer Autor*innen polarisieren und Widerspruch herausfordern kann – und gelegentlich auch provoziert. Die Grundsätze zum Wesen des Kommentars haben Sie ja auch selbst in Ihrem Schreiben berücksichtigt.

Sie kritisieren nun eine Passage des Kommentars als Falschmeldung, in der es heißt, Orbán habe das Parlament in eine „Zwangspause“ geschickt. Hintergrund ist die Abstimmung des Parlaments vom 30. März 2020, als die Abgeordneten mit Zwei-Dritt-Mehrheit einen Gesetzentwurf der Regierung billigten, der es Orbán ermöglichte, im Rahmen eines Notstands von unbegrenzter Dauer auf dem Verordnungsweg zu regieren. Die Oppositionsparteien hatten zuvor erklärt, sie würden die Vollmachten mittragen, wenn die Regierung bereit sei, sie mit einem konkreten Datum zu befristen. Genau das hat die Regierung aber nicht getan. Sie hat lediglich eine Klausel in das Gesetz eingefügt, wonach das Parlament jederzeit die Ermächtigung zurückziehen kann. Wahrscheinlich beziehen Sie sich auf diese Klausel, wenn Sie von einer immer noch vorhandenen parlamentarischen Kontrolle sprechen. Allerdings lag es allein in der Hand der Fidesz-Partei, deren Vorsitzender Ministerpräsident Orbán ist, die Ermächtigung zurückzuziehen, da die Fidesz-Partei über eine Zwei-Dritt-Mehrheit verfügt. Damit war zwar formal eine parlamentarische Möglichkeit gegeben, die Maßnahmen zu beenden. Faktisch war es jedoch zum Zeitpunkt des Kommentars nicht vorstellbar, dass das Parlament diese Entscheidung unabhängig treffen könnte.

Mit dem Bild von der „Zwangspause des Parlaments“ bewertet die Autorin die Tatsache, dass es keine explizite Befristung der Ausnahmesituation gab und dass das Ende der Ausnahmesituation vom Goodwill der Regierung und ihrer Fidesz-Partei abhing.

Wörtlich heißt es in dem Kommentar:

„Richtig ist, dass auch andere EU-Länder in der Coronakrise die Grundrechte eingeschränkt haben. Aber in anderen Ländern haben die Parlamente ihre Rechte gewahrt. Und, noch ein Unterschied zu Ungarn: In anderen Ländern ist der Ausnahmezustand zeitlich befristet. Sonst wäre es ja kein Ausnahmezustand.“

Dass die ungarischen Notstandsbestimmungen mit dem liberalen Rechtsstaat nicht vereinbar seien, kritisierten nicht nur internationale Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen. Auch die Generalsekretärin des Europarats in Straßburg erklärte nach der Abstimmung, ein zeitlich unbestimmter und unkontrollierter Notstand sei mit dem Kern

demokratischer Prinzipien nicht vereinbar. Dahinter steht die Grundannahme, dass wesentliche Rechtsstaatsprinzipien nicht außer Kraft gesetzt werden dürfen, auch nicht von einer mit Zwei-Dritt-Mehrheit ausgestatteten Regierungspartei.

Sehr geehrter Herr Dr. Barcsay, sehr geehrter Herr Dr. Klement, ich kann gut nachvollziehen, dass Sie die Berichterstattung zu den Ereignissen in Ungarn mit erhöhter Aufmerksamkeit und Sensibilität verfolgen. Doch auch wenn dieser Kommentar eine deutliche Meinung vertritt, kann ich vor dem Hintergrund des Gesagten in der Einordnung als „Zwangspause“ keine Falschbehauptung erkennen. Es handelt sich um eine zulässige Einordnung im Rahmen des Kommentars. In diesem Kontext waren auch weitere, detaillierte Erläuterungen, weshalb die Möglichkeit einer parlamentarischen Aufhebung der Verordnungen – im Zweifel auch gegen den Willen Orbàns – de facto kaum in Frage kamen, nicht zwingend erforderlich.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit meinem Schreiben die Grundsätze des Programmbeschwerdeverfahrens verdeutlichen konnte und Sie die Überlegungen, die in Ihrem Fall zu meinem Bescheid geführt haben, nachvollziehen können.

Mit freundlichen Grüßen



Tom Buhrow

Bund Ungarischer Organisationen in Deutschland e.V.

Németországi Magyar Szervezetek Szövetsége



Mitglied im Bund Ungarischer Landesverbände in Westeuropa

A Nyugat-Európai Országos Magyar Szervezetek Szövetségének tagja

BUOD - Dr. Kornél Klement, D-63128 Dietzenbach, Ringstr. 16.

WDR Rundfunkrat

Appellhofplatz 1
50600 Köln

Vorsitzender

Dr. Kornél Klement

Ringstr. 16.

D-63128 Dietzenbach

Fon: +49 (6074) 370-8431

Fax: +49 (6074) 211-895

eMail: kornel.klement@buod.de

19. 04. 2020

Betreff: Programmbeschwerde wegen Verletzung der Programmgrundsätze

Sehr geehrte Damen und Herren,

erneut steht Ungarn und seine Regierung im Mittelpunkt des Medieninteresses. Die neuerliche Empörungswelle in Bezug auf die Maßnahmen gegen das Coronavirus fußt allerdings auf teilweise falschen bzw. unvollständigen Informationen, Halbwahrheiten und auf bewussten Verzerrungen, die in erster Linie über die Medien verbreitet werden. Diese sind geeignet, die deutsch-ungarischen Beziehungen nachhaltig zu belasten und die politischen Akteure entscheidungsrelevant negativ zu beeinflussen.

Leider hat auch der WDR durch seine Berichterstattung und einen Kommentar zu dem verzerrten Nachrichtenbild beigetragen. Exemplarisch sei der Kommentar vom 31.3.2020 „Ungarn ohne Rechtsstaat“ bzw. „Europas erste Diktatur“ von Helga Schmitt herausgegriffen.

(<https://www.tagesschau.de/kommentar/eu-ungarn-orban-corona-101.html>)

Sicherlich ist es von der Meinungsfreiheit gedeckt, Ungarn als Diktatur oder „ohne Rechtsstaat“ zu bezeichnen. Allerdings dürfen die im Kommentar genannten Fakten, die diese Einschätzung untermauern sollen, nicht auf Falschmeldungen oder „fake news“ beruhen. Genau dies ist aber im besagten Kommentar der Fall, so heißt es dort wörtlich: „Er [Orbán] kann jetzt praktisch ohne das Parlament regieren. Das hat er in eine Zwangspause geschickt, damit er Politik ab sofort allein machen kann.“ Der Begriff „**Zwangspause**“ ist eine klare Unwahrheit, denn das ungarische Parlament tagt seitdem weiterhin und beschließt Gesetze. Der Verordnungsweg bezieht sich lediglich auf die Bekämpfung der Pandemie.

Tendenziös ist auch das Weglassen von relevanten Informationen, die dem Hörer eine eigene Meinungsbildung ermöglichen könnten. So ist die fehlende konkrete zeitliche Begrenzung der Maßnahmen durchaus kritikwürdig, allerdings wird im Kommentar verschwiegen, dass das Parlament diese Maßnahmen und den durch das Virus begründeten Rechtszustand jederzeit aus eigener Kraft beenden kann, was ja einer parlamentarischen Kontrolle gleichkommt.

Es ist uns bekannt, dass ein Kommentar nicht ausgewogen sein muss, er muss die Argumente der Gegenseite nicht berücksichtigen, aber der Verfasser ist verpflichtet, die im Kommentar explizit genannten Fakten auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen. Diese Sorgfaltspflicht gilt hier umso mehr, als dass man hier im Gesamturteil einem europäischen Verbündeten nichts weniger unterstellt als die Errichtung einer Diktatur und die Beseitigung des Rechtsstaates.

Nach Einschätzung des Vorstandes des Bundes Ungarischer Organisationen in Deutschland verstößt Ihr Haus gegen Ihre eigenen Programmgrundsätze (Wahrheit, Sachlichkeit). Wir fordern deshalb den Sender zur Richtigstellung und im weiteren Verlauf der Ereignisse zu einer dem Pressekodex angemessenen Recherche auf.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ákos Barcsay
(Vorstandsmitglied des BUOD)

Dr. Kornél Klement
(Vorsitzender des BUOD)

(fordítása a német nyelvű eredeti szövegnek)

WDR Médiatanács

Appellhofplatz 1
50600 Köln

Programpanasz a programalapelvek megsértésével kapcsolatban

Tisztelt Hölgyem / Uram!

Magyarország és kormánya ismét a média figyelmének középpontjában áll. A koronavírus elleni intézkedésekkel kapcsolatos közműltbeli felháborodás azonban részben helytelen vagy hiányos információkon, fél-igazságokon és szándékos torzításokon alapul, amelyeket elsősorban a média terjeszt. Ezek alkalmasak a német-magyar kapcsolatok tartós megterhelésére és a politikai szereplők döntéshozatalának negatív befolyásolására.

Sajnos a WDR jelentéseivel és egy kommentárral is hozzájárult a torzított hírképhez. Példaként említjük a 2020. március 31-i „Magyarország jogállamiság nélküli” ill. „Európa első diktatúrája” kommentárját, amelyet Helga Schmitt adott.

(<https://www.tagesschau.de/kommentar/eu-ungarn-orban-corona-101.html>)

A véleménynyilvánítás szabadsága minden bizonnal kiterjed arra, hogy Magyarországot diktatúrának vagy „jogállamiság nélkülinak” nevezhetjük. A kommentárban említett tények, amelyek ezen értékelés alátámasztására szolgálnak, viszont nem alapulhatnak hamis híreken vagy „fake news”-okon. De pontosan ez az eset az említett kommentárban; szó szerint: „Ő [Orbán] gyakorlatilag a parlament nélkül uralkodhat. Ezt egy kényszerszünetre küldte, hogy most egyedül végezhesse a politikát. A „kényszerszünet” kifejezés egyértelműen hamis, hiszen az Országgyűlés azóta is ülésezik és törvényeket hoz. A rendeleti kormányzás csak a járvány leküzdésére vonatkozik.”

Tendenciózus is, lényeges információ kihagyása, amely lehetővé tenne a hallgató számára egy önálló vélemény kialakítását. Az intézkedésekre vonatkozó meghatározott határidő hiánya mindenkiéppen kritikával illethető, ám a kommentár elhallgatja, hogy a parlament bármikor megszüntetheti ezeket az intézkedéseket és a víruson alapuló jogi státuszt, amely így egyenértékű a parlamenti ellenőrzéssel.

Tudjuk, hogy egy kommentárnak nem kell kiegynsúlyoztnak lennie, nem kell figyelembe vennie az ellenkező oldal érveit, de a szerző köteles ellenőrizni a kommentárban egyértelműen megnevezett tények valódiságát. Ez az alapossági kötelezettség annál is inkább szükséges, mivelhogy a végső értékelésben nem kevesebbet feltételez egy európai szövetségesről, mint egy diktatúra létrehozását és a jogállamiság megszüntetését.

A Németországi Magyar Szervezetek Szövetsége (BUOD) elnöksége szerint az Önök médiája megséríti az általuk is vállalt programalapelveket (igazság, tárgyalagos). Ezért helyreigazításra kérjük a műsorszolgáltatót, és a továbbiakban egy a sajtókódexnek megfelelő szakmai munkavégzést (utánajárás és vizsgálat).

Üdvözettel

Dr. Ákos Barcsay

Dr. Kornél Klement

(BUOD elnökségi tag) (BUOD elnök)

KOMMENTAR

Orban und die Corona-Krise

Ungarn ohne Rechtsstaat

Stand: 31.03.2020 11:47 Uhr

In Ungarn hat sich das Parlament selbst entmachtet und Ministerpräsident Orban das Recht eingeräumt, per Dekret zu regieren - zeitlich unbefristet. Die EU muss jetzt handeln und ihre Werte schützen.

Ein Kommentar von Helga Schmidt

Ungarns Regierungschef Orban nutzt die Corona-Krise, um den Rechtsstaat außer Kraft zu setzen. Das Parlament ist bis auf weiteres entmachtet, die Opposition kalt gestellt, und wer als Journalist Kritik wagt, muss ab sofort mit bis zu fünf Jahren Gefängnis rechnen. Die EU schafft ihr Wertesystem ab, wenn sie das durchgehen lässt.

Er liegt in Quarantäne, der ungarische Rechtsstaat. Mit der Corona-Krise als Vorwand hat Regierungschef Orban sich einen Blankoscheck ausstellen lassen. Er kann jetzt praktisch ohne das Parlament regieren. Das hat er in eine Zwangspause geschickt, damit er Politik ab sofort allein machen kann. Einfach mit Verordnungen.

Fünf Jahre Gefängnis für Falschmeldungen

Wie die aussehen werden, lässt sich leicht an den schwammigen und zugleich verräterischen Formulierungen des Notstandsgesetzes erkennen. Was auch immer die Regierung in Zukunft als Falschmeldung betrachtet, kann mit fünf Jahren Gefängnis bestraft werden. Da reicht es schon aus, auf fehlende Atemmasken hinzuweisen. Wenn die Regierung aus einer solchen Kritik eine Falschmeldung macht, hindert sie nichts und niemand daran, den Kritiker zu inhaftieren.

Richtig ist, dass auch andere EU-Länder in der Coronakrise die Grundrechte eingeschränkt haben. Aber in anderen Ländern haben die Parlamente ihre Rechte gewahrt. Und es gibt noch einen Unterschied zu Ungarn: In anderen Ländern ist der Ausnahmezustand zeitlich befristet. Sonst wäre es ja kein Ausnahmezustand. Denn eines ist klar: Demokratien überleben den Notstand nicht, wenn er nicht befristet ist. Anders formuliert: Es muss ganz klar sein, dass die Freiheiten und Rechte zurückkehren, wenn die Krise überwunden ist.

Orban bekämpft die Reste des Rechtsstaates

Orban bekämpft mit dem Notstandsgesetz aber gar nicht die Coronakrise, sondern die eigene Opposition und den ungarischen Verfassungsstaat. Genauer muss man sagen: das, was von ihm übrig ist. Denn seit Jahren hebelt der national-konservative Regierungschef ein Grundrecht nach dem anderen aus. Aber das Notstandsgesetz geht über alles hinaus, was in einer Krise zulässig ist.

Deshalb bittet Ungarns Opposition Brüssel jetzt um Hilfe, händeringend. Und es ist höchste Zeit, dass die EU Orban die Grenzen seiner Rechtsbeugung klar macht. Die EU-Kommission ist die Hüterin der Verträge, und wo die Verträge so eklatant verletzt werden wie jetzt in Ungarn, muss die Kommission dagegen klagen. Dann hätte der Europäische Gerichtshof nämlich die Möglichkeit, hohe Geldstrafen zu verhängen.

EU kann Geldstrafen verhängen

Experten sagen, die Geldstrafen können pro Tag so empfindlich hoch sein, dass es keine Regierung gleichgültig lassen wird. Und noch eine Waffe hat die EU: Sie kann prüfen lassen, ob die Fördergelder, die Ungarn in Milliardenhöhe zustehen, künftig nicht mehr über die Regierung in Budapest gezahlt werden, sondern direkt an die Regionen und Kommunen.

Wenn aus Brüssel nicht sofort Sanktionen kommen, wird Orban Nachahmer finden. Denn die Ansteckungsgefahr in der EU ist groß. In Polen und Tschechien gibt es ähnliche Versuche, den Rechtsstaat im Schatten der Coronakrise abzubauen.

Audio: Europas erste Diktatur

Helga Schmidt, ARD Brüssel

31.03.2020 10:53 Uhr

Redaktioneller Hinweis

Kommentare geben grundsätzlich die Meinung des jeweiligen Autors und nicht die der Redaktion wieder.

Über dieses Thema berichtete Deutschlandfunk am 31. März 2020 um 12:00 Uhr.

[Alle Meldungen zum Thema](#) | [Coronavirus](#) | [Ungarn](#) | [EU](#)
[Nachrichtenatlas](#) | [Belgien](#) | [Brüssel](#)



Dieser Artikel wurde ausgedruckt unter der Adresse:
www.tagesschau.de/kommentar/eu-ungarn-orban-corona-101.html